

Das Geldwäschegesetz sieht neben den Sorgfaltspflichten zusätzlich auch Organisationspflichten vor, die von den Verpflichteten beachtet und in angemessener Art und Weise umgesetzt werden müssen. Die Organisationspflichten sind ein weiterer wesentlicher Bestandteil der Präventionsmaßnahmen zur Abwehr der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Nur wenn die gesetzlichen Pflichten in den täglichen Abläufen des Güterhändlers integriert sind und allen Mitarbeitern die Tragweite sowie die jeweiligen Anforderungen transparent sind, kann Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung effektiv verhindert werden. Die Norm des § 9 Abs. 1 GwG macht deutlich, dass alle Verpflichteten des Geldwäschegesetzes interne Grundsätze zur Abwehr der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entwickeln, umsetzen und dauerhaft vorhalten müssen.¹ Dabei geht es nicht darum, dem Unternehmen einen Ermittlungs- und Nachforschungsauftrag aufzuerlegen, sondern darum, ein an den Gegebenheiten des jeweils Verpflichteten ausgerichtetes internes Sicherheits- und Frühwarnsystem zu schaffen.² Die übergeordnete Zielsetzung ist, die Hürden zur Durchführung der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung so hoch wie möglich zu legen, um so die Schädigung des Finanz- und Wirtschaftskreislaufes soweit wie möglich zu verhindern. Ferner tragen diese präventiven Maßnahmen dazu bei, den Schaden für die Volkswirtschaft zu reduzieren. Die Umsetzung der Sorgfalts- und Organisationspflichten trägt nicht nur dazu bei, die Anfälligkeit der Wirtschaft für die Einschleusung illegal erworbener Vermögenswerte zu erschweren. Die Erfüllung der Pflichten ist ferner ein Mittel, um die Attraktivität von illegalen Geschäften insgesamt zu reduzieren, weil es mehr und mehr unmöglich wird, die so erlangten illegalen Vermögenswerte überhaupt zu verwenden und weiter zu nutzen.

Alle Güterhändler müssen die Regeln des Geldwäschegesetzes über die Organisationspflichten sowie die internen Sicherheitsmaßnahmen beachten und befolgen. Unterschiedlich fällt allerdings die Art und Weise aus, wie die jeweiligen Regelungen im betreffenden

¹ Vgl. BT-Drucks. 16/9038, S. 43.

² Vgl. BT-Drucks. 16/9038, S. 43.

Unternehmen individuell umzusetzen sind. Grund hierfür ist der Aspekt der Angemessenheit, der an zahlreichen Stellen des Geldwäschegesetzes zum Ausdruck kommt. Hierdurch eröffnet der Gesetzgeber jedem Verpflichteten einen Ermessensspielraum zur adäquaten Umsetzung der Pflichten unter Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Proportionen sowie der individuellen Geschäftstätigkeit als solche.

Die Organisationspflichten haben verschiedene Bestandteile. Dazu gehören die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des § 8 GwG ebenso wie die in § 9 GwG geregelten sogenannten „internen Sicherungsmaßnahmen“. Die in § 9 Abs. 2 GwG erfassten internen Sicherungsmaßnahmen stellen keine abschließende Regelung dar, vielmehr sind die dort genannten Sicherungsmaßnahmen exemplarischer Natur. Ferner müssen die Meldepflichten bei der Umsetzung in der Organisation des Güterhändlers beachtet werden. Nachfolgend wird ein Überblick über die wesentlichen Anforderungen des Geldwäschegesetzes gegeben.

7.1 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Ein fester Bestandteil der Umsetzung des Geldwäschegesetzes ist die Erfüllung der in § 8 GwG geregelten Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, die für alle Verpflichteten anwendbar sind. Die Dokumentation bildet die Grundlage dafür, dass die vom Güterhändler festgelegten internen Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen ebenso kontrolliert und überprüft werden können, wie die tatsächliche Erfüllung der Sorgfaltspflichten, insbesondere im Zusammenspiel mit der Identifizierung der Vertragspartner sowie der wirtschaftlich Berechtigten. Die Erfüllung der Aufzeichnungspflichten wird begleitet durch die Regeln über die Aufbewahrung der jeweiligen Unterlagen. Gerade die Aufdeckung von illegalen Geschäften der organisierten Kriminalität geht einher mit wochen- oder monatelangen Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden. Die Puzzleteile müssen einzeln als solche erkannt und zusammengefügt werden. Das Zusammenspiel von Identifizierungspflichten auf der einen Seite und den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten auf der anderen Seite machen es möglich, einzelne Transaktionen ebenso wie Geschäftsbeziehungen auch noch im Nachhinein transparent zu machen.³

Die Aufzeichnungspflichten erstrecken sich gemäß § 8 Abs. 1 GwG auf alle erhobenen Angaben und eingeholten Informationen über den Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigten. Dies beinhaltet außerdem die Aufzeichnung von im Rahmen bestehender Geschäftsbeziehungen durchgeführten Transaktionen und für Güterhändler von besonderer Bedeutung die Aufzeichnung von einzelnen Transaktionen, welche die Sorgfaltspflichten im Sinne des Geldwäschegesetzes auslösen. In der Regel sind die Aufzeichnungen als solche bereits beim Güterhändler verfügbar, weil die jeweiligen Transaktionen auch im Rahmen der steuerrechtlichen Anforderungen nachgewiesen werden müssen. Geprüft werden muss in diesem Zusammenhang, inwiefern es Lücken zwischen den be-

³ Vgl. BT-Drucks. 12/2704, S. 16.

Tab. 7.1 Übersicht der wesentlichen Aufzeichnungspflichten

Nr.	Sachverhalt	Verweis
1.	Erhobene Angaben zur Identität des Vertragspartners	Abschn. 6.1.4.1 Abschn. 6.1.5.1
2.	Überprüfung der Identität des Vertragspartners	Abschn. 6.1.4.2 Abschn. 6.1.5.2
3.	Erhobene Angaben zur Identität des wirtschaftlich Berechtigten	Abschn. 6.1.4.3 Abschn. 6.1.5.3
4.	Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten	Abschn. 6.1.4.4 Abschn. 6.1.5.4
5.	Absehen von der Identifizierung	Abschn. 6.1.3.2
6.	Transaktionen mit politisch exponierten Personen	Abschn. 6.3.1
7.	Fernidentifizierung von natürlichen Personen	Abschn. 6.3.2
8.	Zweifelhafte oder ungewöhnliche Sachverhalte	Abschn. 6.3.3
9.	Angemessenheit der risikobasierten Maßnahmen	Kap. 5

reits vorhandenen Aufzeichnungen und den Anforderungen des Geldwäschegesetzes gibt. Solche Lücken ergeben sich wahrscheinlich bei der Aufzeichnung der personenbezogenen Daten, wie sie im Sinne von § 4 Abs. 3 und 4 GwG zur Identifizierung erhoben und überprüft werden müssen (Abschn. 6.1). Diese Lücken müssen bei der Implementierung der gesetzlichen Anforderungen geschlossen werden.

Welche Daten im Einzelnen aufzuzeichnen sind wurde bereits im Detail in den Ausführungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Kap. 6 beschrieben. Deshalb stellt die Aufstellung in Tab. 7.1 eine Zusammenfassung der wesentlichen aufzeichnungspflichtigen Sachverhalte dar.

Die Umsetzung der vorstehenden Aspekte ist ein Element zur Erfüllung der Aufzeichnungspflichten nach § 8 Abs. 1 GwG. Der Güterhändler sollte über die in § 8 Abs. 1 GwG geforderten Aufzeichnungen weitere Aufzeichnungen vornehmen. Zwar ist der Regelung nicht zu entnehmen, dass diese sich ebenfalls auf die Aufzeichnung von transaktionsbezogenen Daten, internen Organisationsanweisungen zur Umsetzung der internen Sicherungsmaßnahmen oder die Prüfung und Abgabe von Verdachtsmeldungen beziehen, aber jeder Güterhändler sollte dies dennoch machen. Erwähnenswert ist hier die Vorschrift des § 257 Abs. 1 HGB (Aufbewahrung von Unterlagen, Aufbewahrungsfristen). Anhand dieser zusätzlichen Aufzeichnungen kann Dritten gegenüber nachvollziehbar dargelegt werden, dass sich die Umsetzung des Geldwäschegesetzes nicht lediglich auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten beschränkt. Auch unter Berücksichtigung der möglichen Haftungsrisiken sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buch- und Geschäftsführung erscheint eine erweiterte Aufzeichnung ratsam.

Neben den zu erfassenden Daten stellt sich die Frage nach der Art der Aufzeichnung. Hier ist § 8 Abs. 1 Satz 3 GwG anwendbar, wonach die Aufzeichnungen unter anderem in Form von Kopien der zur Überprüfung der Identität vorgelegten oder herangezoge-

nen Unterlagen erfolgen kann. Ferner kann bei Einsichtnahme in elektronisch geführte Register- oder Verzeichnisdaten ein Ausdruck der darin gefertigten Angaben zur Erfüllung der Aufzeichnungspflichten vorgenommen werden. Als Ausdruck ist auch die Anfertigung eines elektronisch gespeicherten PDF anzusehen. Es ist dementsprechend nicht notwendig, dass alle Daten auf Papier geschrieben werden müssen. Der Güterhändler kann natürlich an der Aufzeichnung auf Papier festhalten, kann aber auch eine Aufzeichnung in technischen Systemen vornehmen. Beachtet werden muss allerdings, dass die in technischen Systemen erfassten Aufzeichnungen tatsächlich mit den festgestellten Daten übereinstimmen. Schreibfehler müssen verhindert werden, etwa durch Anwendung des Vier-Augen-Prinzips. Selbst wenn der betreffende Güterhändler die technische Erfassung als führendes Aufzeichnungssystem ansehen sollte, empfiehlt sich dennoch die Anfertigung von Kopien der amtlichen Ausweise bzw. der Ausdruck aus dem Register. Dieses Vorgehen reduziert das Risiko, dass eine zuständige Behörde im Rahmen ihrer Aufsichtshandlungen feststellt, dass aufgrund von eventuell vorkommenden Eingabefehlern eine Aufzeichnung nicht vollständig oder nicht richtig ist und daher ein Bußgeld gemäß § 17 GwG verhängt.

Neben der Aufzeichnung als solches muss die Art der Aufbewahrung betrachtet werden. Hier findet § 8 Abs. 2 GwG Anwendung, wonach die Aufzeichnung auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern gespeichert werden können. Der Gesetzgeber hat bereits bei der erstmaligen Regelung des Geldwäschegesetzes erklärt, dass es nicht erforderlich ist, ausschließlich auf die herkömmlichen Mittel der Aufbewahrung wie Papier zurückzugreifen, sondern dass auch die modernen Datenspeicherungstechniken angewendet werden dürfen.⁴ Das heißt also, papierhafte Dokumente können eingescannt und elektronisch als Bild-Dateien abgelegt werden. Im Anschluss daran kann das papierhafte Dokument vernichtet werden. Wichtig ist, dass die technisch erfassten Aufzeichnungen mit den zugrundeliegenden Daten übereinstimmen. Jede Lücke bzw. fehlerhafte Erfassung macht den betreffenden Datensatz gegebenenfalls unbrauchbar. Deshalb sollte der Güterhändler auch eine stichprobenartige Überprüfung der so erfassten Daten vorsehen, um deren Integrität und Richtigkeit sicherzustellen.

Nutzt der betreffende Güterhändler solche technischen Systeme, dann sind weitere Überlegungen anzustellen. Allen voran muss die Sicherheit der gespeicherten Daten gewährleistet werden. Die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes finden Anwendung. Außerdem muss gewährleistet sein, dass jede Form der Änderung und Löschung der einmal erfassten Daten nur von entsprechend autorisierten Mitarbeitern erfolgt. Die Nachvollziehbarkeit macht es erforderlich, dass der bisherige Datensatz für die Dauer der Aufbewahrungsfrist ebenso verfügbar gemacht werden kann, wie der neue Datensatz. Ferner muss erfasst werden, wer die betreffenden Änderungen wann vorgenommen hat. Ein sogenanntes Audit-Log ist unverzichtbar. Werden diese Überlegungen berücksichtigt, dann scheiden insbesondere marktübliche Tabellenkalkulationsprogramme für eine solche Erfassung aus. Sind die technisch erfassten Daten nach wie vor in beleghafter Form

⁴ Vgl. BT-Drucks. 16/9039, S. 42 mit Verweis auf BT-Drucks. 12/2704, S. 16.

vollständig nachvollziehbar, dann wäre selbst ein Audit-Log verzichtbar und eine Tabellenkalkulation könnte zur besseren und schnelleren Datenauswertung eingesetzt werden.

Eine weitere Anforderung an die Aufzeichnungen und deren Aufbewahrung ergibt sich aus § 8 Abs. 2 Satz 2 GwG. Der Güterhändler muss gewährleisten, dass die Aufzeichnungen während der gesamten Aufbewahrungsdauer verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Für die Aufbewahrung von papierhaften Aufzeichnungen bedeutet das, dass die Unterlagen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist lesbar sein müssen. Wurden etwa Aufzeichnungen auf Thermopapier gemacht, dann verblassen diese im Laufe der Jahre. Ferner sollte die Lagerung der Unterlagen in trockenen Räumen erfolgen, so dass die Gefahr eines möglichen Zersetzungsprozesses des Papiers ausgeschlossen werden kann. Werden die Aufzeichnungen elektronisch vorgenommen, ist zunächst an die Durchführung regelmäßiger Datensicherungen zu denken. Sollte aufgrund von technischen Funktionsstörungen die primäre Aufzeichnung nicht mehr lesbar sein, dann besteht die Rückgriffsmöglichkeit auf die Datensicherung. Zusätzlich beeinflusst eine technische Aufzeichnung die Umstellung von Computersystemen. Der Güterhändler muss sicherstellen, dass die mit einem alten System erfassten Aufzeichnungen auch in einer neuen technischen Infrastruktur dargestellt und gelesen werden können, ohne dass es dabei zu einer Beeinträchtigung der früher aufgezeichneten Daten kommt. Werden Daten auf CDs gespeichert, dann gehört dazu auch die Prüfung, dass die gespeicherten Daten nach Ablauf von zwei oder drei Jahren noch von dieser aufgerufen werden können und lesbar sind.

Hinsichtlich der Frist wird auf die Lesbarkeit in angemessener Zeit abgestellt. Insbesondere im aufsichtsrechtlichen Bereich der Banken ist es das gängige Erwartungsbild, dass die Daten innerhalb von 24 Stunden verfügbar sind. Gerade dann, wenn Strafverfolgungsbehörden an den Güterhändler mit der Bitte um Auskunft herantreten, ist oft ein schnelles Handeln erforderlich. Jede zeitliche Verzögerung kann den Ermittlungserfolg beeinträchtigen. Je schneller die vor einigen Jahren vorgenommenen Aufzeichnungen verfügbar und auswertbar sind, desto besser.

Es ist ratsam, die geldwäscherechtlich relevanten Aufzeichnungen separat von anderen geschäftlichen Aufzeichnungen aufzubewahren. Dies kann durch eine weitere Kopie erfolgen, sodass sowohl in den Buchungsunterlagen als auch in den gesonderten Aufzeichnungen zur Erfüllung der Pflichten des Geldwäschegesetzes ein identischer Satz besteht. Hintergrund dafür ist die Möglichkeit der Beschlagnahme der Unterlagen im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen. Dann können die geldwäscherechtlichen Aufzeichnungen herausgegeben werden ohne dass sich dadurch eine Beeinträchtigung für die Fortführung der geschäftlichen Tätigkeit ergibt.

Abschließend müssen die Aufzeichnungen für die Dauer der in § 8 Abs. 3 GwG geregelten Aufbewahrungsfrist vorgehalten werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt für Aufzeichnungen und sonstige Belege über Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mindestens fünf Jahre. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die betreffende Aufzeichnung erfolgt ist.

Aufbewahrungsfrist

Der Güterhändler hat mit einem Vertragspartner am 13. Februar 2013 eine Transaktion in Höhe von EUR 20.000 abgeschlossen. Die Transaktion wurde vollständig mit Bargeld bezahlt.

Sowohl die Daten zur Identität des Vertragspartners als auch die Daten zur Transaktion müssen bis zum 31. Dezember 2018 aufbewahrt werden.

Aufgrund dessen, dass es bei Güterhändlern nicht auf eine Geschäftsbeziehung sondern auf die jeweilige Transaktion ankommt, ist allein diese Frist maßgeblich. In diesem Zusammenhang muss insbesondere das Zusammenspiel mit der Vorschrift über das Absehen von einer erneuten Identifizierung gemäß § 4 Abs. 2 GwG beachtet werden (Abschn. 6.1.3.2).

7.2 Geldwäschebeauftragte

Der Geldwäschebeauftragte nimmt eine herausgestellte Rolle bei der Abwehr von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein. Er ist ein wesentlicher Bestandteil der internen Sicherungsmaßnahmen, selbst wenn Güterhändler nicht grundsätzlich zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten verpflichtet sind. Die Abb. 7.1 veranschaulicht wie die präventive Implementierung von angemessenen internen Sicherungsmaßnahmen das Missbrauchsrisiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung senken kann.

Der Geldwäschebeauftragte ist im Rahmen der Darstellung nicht von ungefähr der Ausgangspunkt für die Reduktion der Risiken des Güterhändlers. Mit seiner Bestellung bzw. freiwilligen Ernennung wird der Grundstein für einen effizienten Aufbau von Abwehrmaßnahmen zur Umsetzung des Geldwäschegesetzes gelegt, obwohl die derzeitige Regelung in Bezug auf Güterhändler etwas anderes vermuten lässt.

Die Neufassung des Geldwäschegesetzes führte dazu, dass die bis dahin alle Verpflichteten treffende Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten abgeschafft wurde.⁵ Die in § 9 Abs. 2 Nr. 1 GwG enthaltene Norm zur zwingenden Bestellung eines Geldwäschebeauftragten betrifft lediglich ausgewählte Verpflichtete im Sinne von § 2 Abs. 1 GwG. Selbst wenn der Wortlaut suggeriert, dass nur die Finanzunternehmen, Spielbanken sowie Veranstalter und Vermittler von Glückspielen im Internet einen Geldwäschebeauftragten bestellen müssen, entspricht dies dennoch nicht der tatsächlichen Rechtslage. Die der Aufsicht der BaFin unterliegenden Verpflichteten haben in den für sie anwendbaren Regelungen weiterführende Vorschriften im Zusammenhang mit den Präventionsmaßnahmen, wozu eben auch die Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gehört. Soweit im Folgenden der Geldwäschebeauftragte angesprochen wird, ist immer auch dessen Stellvertreter mit einbezogen.

Eine unmittelbare Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gibt es für Güterhändler nicht. Dennoch ist eine weitere Betrachtung sinnvoll und zweckmäßig. Bereits im Rahmen der Ausführungen zur Gefährdungsanalyse wurde der Bestellung eines

⁵ Vgl. BT-Drucks. 16/9038, S. 43.

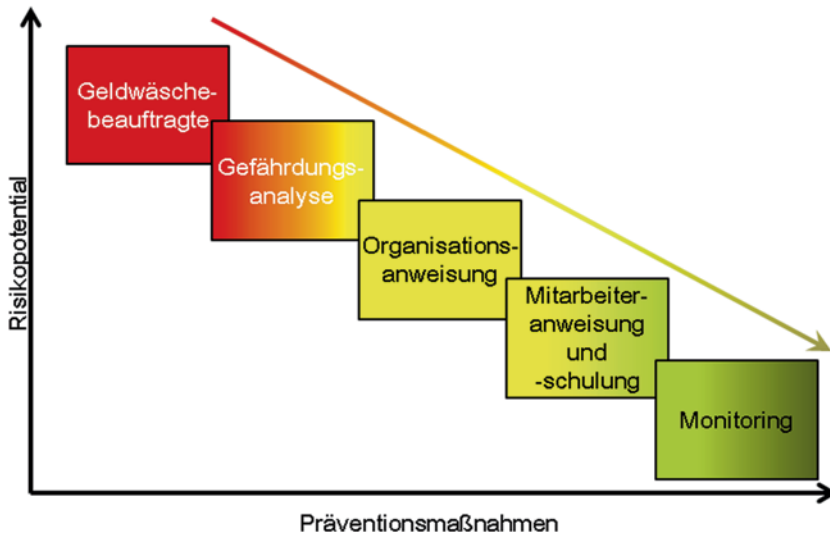


Abb. 7.1 Wirkungsweise der Präventionsmaßnahmen im Verhältnis zum Risikopotential

Geldwäschebeauftragten als Maßnahme der Risikominderung ein Kapitel gewidmet (Abschn. 5.6.2). Außerdem tritt hinzu, dass die zuständigen Behörden gemäß § 9 Abs. 4 GwG eine Anordnungsbefugnis dahingehend haben, von den unter ihrer Aufsicht stehenden Verpflichteten die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten zu verlangen, wenn sie dieses für angemessen erachten. Der Gesetzgeber hat im Zusammenhang mit der Schaffung der gesetzlichen Regelungen unter anderem folgende Begründung abgegeben:

Es ist nicht sinnvoll, Selbstverpflichtete mit komplexer Arbeitsteilung, die auf dem Weltmarkt aktive Großunternehmen mit mehreren tausend Mitarbeitern umfassen können, von dieser organisatorischen Verpflichtung schrankenlos zu entbinden, zumal nach Absatz 4 die zuständigen Behörden im Einzelfall risikobasiert, etwa durch Einzelmaßnahmen oder Allgemeinverfügungen, bestimmen können, dass Verpflichtete bestimmter Geschäftsfelder mit kleiner Geschäfts- bzw. Betriebsgröße von der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten absehen können.⁶

Die Mehrzahl der 106 zuständigen Behörden haben von dieser Anordnungsbefugnis Gebrauch gemacht und verlangen von Güterhändlern die Bestellung und Anzeige eines Geldwäschebeauftragten. Infolgedessen muss jeder Güterhändler überprüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen und gegebenenfalls die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten vornehmen. Die jeweiligen Allgemeinverfügungen sehen in der Regel die Erfüllung der folgenden Voraussetzungen vor, um eine Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten sowie eines Stellvertreters zu begründen. Dementsprechend muss eine Bestellung in der Regel erfolgen, wenn die in Tab. 7.2 genannten Voraussetzungen bei dem betreffenden Güterhändler erfüllt sind.

⁶ BT-Drucks. 17/6804, S. 32.

Tab. 7.2 Wesentliche Voraussetzung für die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

Nr.	Anforderung
1.	Der Güterhändler handelt mit folgenden hochwertigen Gütern: Edelmetalle (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge
2.	Der Handel mit diesen Gütern hat über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausgemacht (Haupttätigkeit)
3.	Zum Ende des vorherigen Wirtschaftsjahres waren insgesamt mindestens zehn Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt
4.	Im vorherigen Wirtschaftsjahr wurde bei mindestens einem Geschäftsvorgang Bargeld im Wert von EUR 15.000 oder mehr angenommen. Geschäftsvorgänge, bei denen mehrere Bartransaktionen durchgeführt werden, die zusammen einen Betrag im Wert von EUR 15.000 oder mehr ausmachen und bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen ihnen eine Verbindung besteht, sind als ein Geschäftsvorgang anzusehen

Sind alle vier Voraussetzungen kumulativ bei dem betreffenden Güterhändler erfüllt, sind die Bestellung sowie die Anzeige eines Geldwäschebeauftragten zwingend notwendig. Güterhändler, die in den Zuständigkeitsbereich mehrerer zuständiger Behörden fallen, müssen beachten, dass die zuständigen Behörden diesen Sachverhalt auch unterschiedlich geregelt haben können. Während eine zuständige Behörde die Bestellung nicht verlangt, kann eine für einen anderen Standort zuständige Behörde dieses Erfordernis vorsehen. Formal kommt außerdem hinzu, dass der Güterhändler gegenüber jeder dieser zuständigen Behörden die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anzeigen muss. Das gleiche gilt im Übrigen auch für die Niederlegung des Amtes durch den Geldwäschebeauftragten selbst sowie bei der Abberufung durch den Güterhändler. Der Güterhändler muss die Beendigung der Funktion als Geldwäschebeauftragter unverzüglich der zuständigen Behörde melden und die Gründe für die Abberufung mitteilen.

Wird von der formal juristische Auslegung einmal abgesehen, macht die Ernennung eines Zuständigen für das Thema Geldwäscheprävention für jeden Güterhändler Sinn, ganz unabhängig davon, ob dies aufgrund des Geldwäschegesetzes oder aufgrund einer Allgemeinverfügung einer der zuständigen Behörden erfolgt. Die interne Zuweisung der Zuständigkeit gewährleistet, dass dieses Themengebiet auch tatsächlich die im Geschäft erforderliche Berücksichtigung findet. Die vorstehenden Ausführungen machen zudem deutlich, dass die Komplexität und die diversen Besonderheiten der Regelungen des Geldwäschegesetzes es nicht möglich machen, sich nur sporadisch mit der Abwehr von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu befassen. Der Geldwäschebeauftragte ist insofern ein zentraler Ansprechpartner aller Mitarbeiter im Unternehmen des Güterhändlers, bei dem alle Sachverhalte mit Bezug zum Geldwäschegesetz zusammenlaufen und eine sachgerechte Behandlung gewährleistet werden kann.⁷

⁷ Vgl. BT-Drucks. 17/6804, S. 33.

Selbstverständlich muss nicht bei jedem Güterhändler eine eigenständige Stelle geschaffen werden, die ausschließlich dieses Themengebiet bearbeitet. Dies ist weder gewollt noch erforderlich. Dennoch sprechen die Vorteile dafür. Jeder Güterhändler erfährt eine deutliche Reduzierung seiner allgemeinen Risikosituation (Kap. 4) indem er die erforderlichen Kompetenzen und das notwendige Know-how an einer zentralen Stelle bündelt. Für den Fall, dass eine freiwillige Bestellung ohne Erfüllung der Voraussetzungen der jeweiligen Allgemeinverfügung durch den Güterhändler erfolgt, bestehen keine Anzeigepflichten gegenüber den zuständigen Behörden.

7.2.1 Anforderungen und Kompetenzen

Der Geldwäschebeauftragte muss von der Geschäftsführung bestellt werden. Die Bestellung ist ein formeller Akt, mit dem die gesetzlichen Aufgaben auf den Geldwäschebeauftragten übergehen. Die Stellung des Mitarbeiters im Unternehmen als solche ist nicht vorgegeben.⁸ Allerdings muss der Geldwäschebeauftragte eine Position im Unternehmen einnehmen, die es ihm ermöglicht die Belange der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowohl gegenüber den Mitarbeitern als auch gegenüber der ihm übergeordneten Geschäftsführung unabhängig und mit Nachdruck vertreten zu können.⁹ Der Gesetzgeber macht in seiner Begründung die Unabhängigkeit der Funktion des Geldwäschebeauftragten mit folgenden Worten deutlich:

Das Geschäftsinteresse des Unternehmens darf auf die ordnungsgemäße Ausführung der Aufgaben des Geldwäschebeauftragten keinen störenden Einfluss haben. Der Geldwäschebeauftragte darf zudem durch Interessengegensätze, die zwischen der Erfüllung der von dem verpflichteten Unternehmen zu beachtenden Vorschriften des Geldwäschegesetzes und dem Geschäftsinteresse des Unternehmens bestehen können, nicht in seinen Rechten als Arbeitnehmer beeinträchtigt werden.¹⁰

Aus der gesetzlichen Anforderung ergibt sich, dass der Geldwäschebeauftragte der Geschäftsführung unmittelbar nachgeordnet sein muss. Das bedeutet, dass die Funktion des Geldwäschebeauftragten direkt an die Geschäftsführung des Güterhändlers berichtet und zusätzlich ein direkter und unmittelbarer Zugang bestehen muss. Gerade bei kleineren Unternehmen ist es nicht ausgeschlossen, dass ein Mitglied der Geschäftsführung die Funktion des Geldwäschebeauftragten selbst wahrnimmt. In einem solchen Fall muss jedoch gewährleistet sein, dass der betreffende Geschäftsführer den damit einhergehenden Aufgaben tatsächlich nachkommt. Ferner dürfen sich aus seinen Aufgaben als Geschäftsführer keine solchen Interessenskonflikte ergeben, die eine effektive Wahrnehmung der Funktion des Geldwäschebeauftragten von vornherein in Frage stellen würden. Wird ein

⁸ Vgl. BT-Drucks. 14/8739, S. 17.

⁹ Vgl. BT-Drucks. 16/9038, S. 43.

¹⁰ BT-Drucks. 16/9038, S. 43.

Mitarbeiter des Unternehmens bestellt, dann findet die direkte hierarchische Ansiedlung des Geldwäschebeauftragten dort ihre Grenze, wo der Mitarbeiter dem die Funktion übertragen wurde, auch noch andere Aufgaben im Unternehmen wahrnimmt. Bezüglich der anderen Aufgaben besteht kein Erfordernis, dass der Mitarbeiter direkt unterhalb der Geschäftsführung angesiedelt ist. Letztlich werden vor allem auch die Größe des Unternehmens des Güterhändlers sowie der Aufbau entscheidend dafür sein, welche Stellung der betreffende Mitarbeiter im Unternehmen einnimmt.

Wie dem Wortlaut des § 9 Abs. 2 Nr. 1 GwG weiter entnommen werden kann, ist der Geldwäschebeauftragte Ansprechpartner der Strafverfolgungsbehörden, des Bundeskriminalamtes – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – sowie der zuständigen Aufsichtsbehörden. Das heißt zum einen, die benannten Stellen haben direkten Zugang zum Geldwäschebeauftragten, um so die Kommunikation zu erleichtern und auch zu beschleunigen.¹¹ Zum anderen muss der Geldwäschebeauftragte befugt sein, den Güterhändler nach außen hin zu vertreten und für diesen verbindliche Erklärungen abzugeben.¹² Der Gesetzgeber sieht diesbezüglich das Erfordernis, dass der Geldwäschebeauftragte mit Prokura oder Einzelvertretungsmacht ausgestattet ist.¹³

Die vorstehenden Ausführungen machen deutlich, dass der Geldwäschebeauftragte auch ein Instrument der Geschäftsführung ist, die Anforderungen des Geldwäschegesetzes im Unternehmen des Güterhändlers angemessen umzusetzen. Außerdem ist er Repräsentant des Güterhändlers gegenüber den staatlichen Stellen.

Aber auch im Unternehmen muss der Geldwäschebeauftragte in der Lage sein, gegenüber Mitarbeitern Weisungen zu erteilen und diese durchzusetzen. Dies erfordert eine entsprechende Bekanntmachung im Unternehmen, dass jeder in Kenntnis darüber ist, wer die Funktion des Geldwäschebeauftragten ausübt. Allein aufgrund des möglichen Interessenskonflikts darf der Geldwäschebeauftragte kein Mitarbeiter des Vertriebs des Güterhändlers sein. Die Funktion des Geldwäschebeauftragten wird klassisch auf der Betriebsseite des Unternehmens angesiedelt bzw. soweit vorhanden im Stabsbereich. Dem Geldwäschebeauftragten muss der ungehinderte Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen verschafft werden, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sind. Er hat in Ausübung seiner Funktion Zugang zu allen Unterlagen und Räumlichkeiten des Unternehmens und kann jederzeit Auskünfte von den Mitarbeitern verlangen. Er ist bereits vor der Einführung von neuen Produkten sowie der Erschließung neuer Märkte einzubeziehen, um ihm die Möglichkeit der Beurteilung der betreffenden Risiken zu geben. Ferner muss der Geldwäschebeauftragte sowohl über die zeitlichen Ressourcen als auch über die angemessene Mittel zur Erledigung seiner Funktion verfügen. Die Person, die zum Geldwäschebeauftragten bestellt werden soll, muss zusätzlich über die notwendige Sachkompetenz verfügen und insbesondere mit den Regelungen des Geld-

¹¹ BT-Drucks. 12/2704, S. 19.

¹² BT-Drucks. 12/2704, S. 19.

¹³ BT-Drucks. 14/8739, S. 17.



<http://www.springer.com/978-3-658-05554-7>

Geldwäsche-Compliance für Güterhändler

Bausch, O.; Voller, Th.

2014, XVIII, 268 S. 15 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-658-05554-7